

# Bundesgesetzblatt<sup>121</sup>

Teil I

Z 5702 A

1986

Ausgegeben zu Bonn am 22. Januar 1986

Nr. 4

---

Tag	Inhalt	Seite
16. 1. 86	Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften .....	122 neu: 402-30
15. 1. 86	Bekanntmachung der Neufassung der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung .....	124 8053-4-2
15. 1. 86	Kostenverordnung für Amtshandlungen des Deutschen Hydrographischen Instituts auf dem Gebiet der Prüfung nautischer Anlagen, Geräte und Instrumente .....	129 neu: 9510-11-2; 9510-11
9. 1. 86	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen auf internationalen Ausstellungen .....	137 420-1-8
14. 1. 86	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen .....	137 424-2-1-1
10. 1. 86	Berichtigung der Neufassung des Einkommensteuergesetzes 1985 .....	138 611-1
—	Berichtigung der Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes .....	138

---

## Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 2 und Nr. 3 .....	139
Verkündigungen im Bundesanzeiger .....	140
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	140

---

## Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften

Vom 16. Januar 1986

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### **Widerrufsrecht**

(1) Eine auf den Abschluß eines Vertrags über eine entgeltliche Leistung gerichtete Willenserklärung, zu der der Erklärende (Kunde)

1. durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung,
2. anlässlich einer von der anderen Vertragspartei oder von einem Dritten zumindest auch in ihrem Interesse durchgeführten Freizeitveranstaltung oder
3. im Anschluß an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrswege

bestimmt worden ist, wird erst wirksam, wenn der Kunde sie nicht binnen einer Frist von einer Woche schriftlich widerruft.

(2) Ein Recht auf Widerruf besteht nicht, wenn

1. im Fall von Absatz 1 Nr. 1 die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Abschluß des Vertrags beruht, auf vorhergehende Bestellung des Kunden geführt worden sind oder
2. die Leistung bei Abschluß der Verhandlungen sofort erbracht und bezahlt wird und das Entgelt achtzig Deutsche Mark nicht übersteigt oder
3. die Willenserklärung von einem Notar beurkundet worden ist.

### § 2

#### **Ausübung des Widerrufsrechts; Belehrung**

(1) Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn die andere Vertragspartei dem Kunden eine drucktechnisch deutlich gestaltete schriftliche Belehrung über sein Recht zum Widerruf einschließlich Namen und Anschrift des Widerrufsempfängers sowie einschließlich der Bestimmung des Satzes 1 ausgehändigt hat. Die Belehrung darf keine anderen Erklärungen enthalten und ist vom Kunden zu unterschreiben. Unterbleibt diese Belehrung, so erlischt das Widerrufsrecht des Kunden erst einen Monat nach beiderseits vollständiger Erbringung der Leistung.

(2) Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Belehrung dem Kunden ausgehändigt worden ist, so trifft die Beweislast die andere Vertragspartei.

### § 3

#### **Rechtsfolgen des Widerrufs**

(1) Im Falle des Widerrufs ist jeder Teil verpflichtet, dem anderen Teil die empfangenen Leistungen zurück-

zugewähren. Der Widerruf wird durch eine Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe des empfangenen Gegenstands nicht ausgeschlossen. Hat der Kunde die Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit zu vertreten, so hat er der anderen Vertragspartei die Wertminderung oder den Wert zu ersetzen.

(2) Ist der Kunde nicht nach § 2 belehrt worden und hat er auch nicht anderweitig Kenntnis von seinem Recht zum Widerruf erlangt, so hat er eine Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit nur dann zu vertreten, wenn er diejenige Sorgfalt nicht beachtet hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

(3) Für die Überlassung des Gebrauchs oder die Benutzung einer Sache sowie für sonstige Leistungen bis zu dem Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufs ist deren Wert zu vergüten; die durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme einer Sache oder Inanspruchnahme einer sonstigen Leistung eingetretene Wertminderung bleibt außer Betracht.

(4) Der Kunde kann für die auf die Sache gemachten notwendigen Aufwendungen Ersatz von der anderen Vertragspartei verlangen.

### § 4

#### **Zug-um-Zug-Verpflichtung**

Die sich nach § 3 ergebenden Verpflichtungen der Vertragsparteien sind Zug um Zug zu erfüllen.

### § 5

#### **Umgehungsverbot; Unabdingbarkeit**

(1) Dieses Gesetz findet auch Anwendung, wenn seine Vorschriften durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

(2) Erfüllt ein Geschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 zugleich die Voraussetzungen eines Geschäfts nach dem Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte, nach § 11 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen, nach § 23 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften oder nach § 4 des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht, so sind nur die Vorschriften dieser Gesetze anzuwenden.

(3) Von den Vorschriften dieses Gesetzes zum Nachteil des Kunden abweichende Vereinbarungen sind unwirksam. Beim Abschluß eines Kaufvertrags auf Grund eines Verkaufsprospekts kann das Widerrufsrecht nach § 1 Abs. 1 durch ein schriftlich eingeräumtes,

uneingeschränktes Rückgaberecht entsprechend § 1 b Abs. 5 des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte ersetzt werden; Voraussetzung ist, daß der Kunde den Verkaufsprospekt in Abwesenheit der anderen Vertragspartei eingehend zur Kenntnis nehmen konnte und zwischen dem Kunden und der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit diesem oder einem späteren Geschäft eine ständige Verbindung aufrechterhalten werden soll.

der Kunde zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

(2) Eine abweichende Vereinbarung ist jedoch zulässig für den Fall, daß der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## § 6

### Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung,

1. wenn der Kunde den Vertrag in Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit abschließt oder die andere Vertragspartei nicht geschäftsmäßig handelt,
2. beim Abschluß von Versicherungsverträgen.

## § 7

### Ausschließlicher Gerichtsstand

(1) Für Klagen aus Geschäften im Sinne des § 1 ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk

## § 8

### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 9

### Inkrafttreten; Übergangsbestimmung

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Verträge, die vor seinem Inkrafttreten geschlossen worden sind. § 7 findet auch Anwendung auf Klagen aus Geschäften im Sinne des § 1, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 16. Januar 1986

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Martin Bangemann

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung**

**Vom 15. Januar 1986**

Auf Grund des Artikels 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung vom 9. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2183) wird nachstehend der Wortlaut der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung in der seit 18. Dezember 1985 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1172),
2. die am 18. Dezember 1985 in Kraft getretene eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 3 Abs. 4 des Gerätesicherheitsgesetzes vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. August 1979 (BGBl. I S. 1432) eingefügt worden ist.

Bonn, den 15. Januar 1986

**Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm**

**Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung  
(GS PrüfV)**

**§ 1**

(1) Prüfstellen im Sinne des § 3 Abs. 4 des Gerätesicherheitsgesetzes sind die in der Anlage aufgeführten Einrichtungen. Sie sind auch zuständig, soweit sie vor dem 1. Januar 1980 nach ihrer Aufnahme in das Prüfstellenverzeichnis der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 27. Oktober 1970 (BArz. Nr. 205 vom 3. November 1970) Bauartprüfungen durchgeführt haben.

(2) Die Aufgabenbereiche der Prüfstellen werden vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Benehmen mit den für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden im Bundesarbeitsblatt bekanntgegeben.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 13 des Gerätesicherheitsgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 3**

(Inkrafttreten)

**Verzeichnis der Prüfstellen**

1. Verband Deutscher Elektrotechniker (VDE) e. V.  
– VDE-Prüfstelle –  
Merianstraße 28  
6050 Offenbach am Main
2. Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e. V.  
– Prüfstelle für Gerätesicherheit –  
Am Grauen Stein/ Konstantin-Wille-Straße 1  
5000 Köln 91
3. Technischer Überwachungs-Verein Hannover e. V.  
– Prüfstelle für Gerätesicherheit –  
Am TÜV 1  
3000 Hannover 81
4. Technischer Überwachungs-Verein Berlin e. V.  
– Prüfstelle für Gerätesicherheit –  
Alboinstraße 56  
1000 Berlin 42
5. Technischer Überwachungsverein Bayern e. V.  
– Prüfstelle für Gerätesicherheit –  
Westendstraße 199  
8000 München 21
6. Rheinisch-Westfälischer  
Technischer Überwachungs-Verein e. V.  
– Prüfstelle für Gerätesicherheit –  
Steubenstraße 53  
4300 Essen 1
7. Technischer Überwachungs-Verein Norddeutschland e. V.  
– Prüfstelle für Gerätesicherheit –  
Große Bahnstraße 31  
2000 Hamburg 54
8. Technischer Überwachungs-Verein Hessen e. V.  
– Prüfstelle für technische Arbeitsmittel –  
Frankfurter Allee 27  
6236 Eschborn 1
9. Staatliche Technische Überwachung Hessen  
Amt Frankfurt  
– Prüfstelle für technische Arbeitsmittel –  
Theodor-Heuss-Allee 108  
6000 Frankfurt am Main 90
10. Landesgewerbeanstalt Bayern (LGA)  
– Prüfstelle für Gerätesicherheit –  
Gewerbemuseumsplatz 2  
8500 Nürnberg 1
11. DIN Deutsches Institut für Normung e. V.  
Burggrafenstraße 4–10  
1000 Berlin 30
- 11.1 Normenausschuß Feinmechanik und Optik  
Westliche 56  
7530 Pforzheim
- 11.2 Normenausschuß Heiz-, Koch- und Wärmgerät  
Am Hauptbahnhof 10  
6000 Frankfurt am Main
- 11.3 Fachnormenausschuß Heiz-  
und Raumlufttechnik  
Burggrafenstraße 4–10  
1000 Berlin 30
12. Deutscher Verein des Gas-  
und Wasserfaches (DVGW) e. V.  
Frankfurter Allee 27  
6236 Eschborn 1
- 12.1 DVGW-Forschungsstelle  
am Engler-Bunte-Institut  
Richard-Willstätter-Allee 5  
7500 Karlsruhe 1
- 12.2 Gaswärme-Institut e. V.  
Hafenstraße 101  
4300 Essen 11
- 12.3 Berliner Gaswerke (GASAG)  
Torgauer Straße 12–15  
1000 Berlin 62
- 12.4 Technischer Überwachungs-Verein Bayern e. V.  
Westendstraße 199  
8000 München 21
- 12.5 Technischer Überwachungs-Verein  
Rheinland e. V.  
– Prüfstelle  
für energietechnische Einrichtungen –  
Am Grauen Stein/Konstantin-Wille-Straße 1  
5000 Köln 91
13. Bundesverband der landwirtschaftlichen  
Berufsgenossenschaften e. V.  
– Prüfstelle für Unfallverhütung –  
Weißensteinstraße 72  
3500 Kassel-Wilhelmshöhe
14. Hauptverband der gewerblichen  
Berufsgenossenschaften e. V.  
Zentralstelle für Unfallverhütung  
und Arbeitsmedizin  
Lindenstraße 78–80  
5205 St. Augustin 2
- 14.1 Berufsgenossenschaftliches Institut  
für Arbeitssicherheit (BIA)  
Lindenstraße 80  
5205 St. Augustin 2
- 14.2 Fachausschuß Tiefbau der Zentralstelle  
für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin  
– Prüfstelle –  
Am Knie 6  
8000 München 60

- 14.3 Fachausschuß Druck und Papierverarbeitung der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin  
– Prüfstelle –  
Rheinstraße 6–8  
6200 Wiesbaden
- 14.4 Fachausschuß Steine und Erden I der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin  
– Prüfstelle –  
Walderseestraße 5  
3000 Hannover 1
- 14.5 Fachausschuß Fleischwirtschaft der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin  
– Prüfstelle –  
Lortzingstraße 2  
6500 Mainz 31
- 14.6 Fachausschuß Textil und Bekleidung der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin  
– Prüfstelle –  
Oblatterwallstraße 18  
8900 Augsburg 1
- 14.7 Fachausschuß Eisen und Metall II der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin  
– Prüfstelle –  
Wilhelm-Theodor-Römhild-Straße 15  
6500 Mainz-Weisenau
- 14.8 Fachausschuß Nahrungs- und Genußmittel der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin  
– Prüfstelle –  
Steubenstraße 46  
6800 Mannheim 1
- 14.9 Fachausschuß Binnenwirtschaft, Wasserstraßen, Häfen der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin  
– Prüfstelle –  
Düsseldorfer Straße 193  
4100 Duisburg 1
- 14.10 Fachausschuß Eisen und Metall III der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin  
– Prüfstelle –  
Stresemannstraße 143  
4000 Düsseldorf 43
- 14.11 Fachausschuß Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin  
– Prüfstelle –  
Schäferkampsallee 24  
2000 Hamburg 6
- 14.12 Fachausschuß Bauliche Einrichtungen der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin  
– Prüfstelle –  
Niebuhrstraße 5  
5300 Bonn 1
- 14.13 Fachausschuß Eisen und Metall I der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin  
– Prüfstelle –  
Hans-Böckler-Allee 26  
3000 Hannover 1
- 14.14 Fachausschuß Holz der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin  
– Prüfstelle –  
Am Knie 6  
8000 München 60
- 14.15 Fachausschuß Fördermittel und Lastaufnahmemittel der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin  
– Prüfstelle –  
M 5, 7  
6800 Mannheim 1
- 14.16 Fachausschuß Papier- und Pappenherstellung der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin  
– Prüfstelle –  
Lortzingstraße 2  
6500 Mainz 31
- 14.17 Fachausschuß Steine und Erden II der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin  
– Prüfstelle –  
Röntgenring 2  
8700 Würzburg
- 14.18 Fachausschuß Chemie der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin  
– Prüfstelle –  
Gaisbergstraße 7  
6900 Heidelberg
- 14.19 Silikose-Forschungsinstitut der Bergbau-Berufsgenossenschaft Hunscheidstraße 12  
4630 Bochum
- 14.20 Fachausschuß Verwaltung der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin  
– Prüfstelle –  
Überseering 8  
2000 Hamburg 60
- 14.21 Fachausschuß Leder der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin  
– Prüfstelle –  
Lortzingstraße 2  
6500 Mainz 31

- 14.22 Fachausschuß Persönliche Schutzausrüstung  
der Zentralstelle für Unfallverhütung  
und Arbeitsmedizin  
– Prüfstelle –  
Eulenbergsstraße 15–21  
5000 Köln 80
- 14.23 Fachausschuß Elektrotechnik  
der Zentralstelle für Unfallverhütung  
und Arbeitsmedizin  
– Prüfstelle –  
Gustav-Heinemann-Ufer 130  
5000 Köln 51
- 14.24 Fachausschuß Hebezeuge II  
der Zentralstelle für Unfallverhütung  
und Arbeitsmedizin  
– Prüfstelle –  
Stresemannstraße 143  
4000 Düsseldorf 43
- 14.25 Fachausschuß Verkehr  
der Zentralstelle für Unfallverhütung  
und Arbeitsmedizin  
– Prüfstelle –  
Max-Brauer-Allee 44  
2000 Hamburg 50
- 14.26 Fachausschuß Bau der Zentralstelle  
für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin  
– Prüfstelle –  
Friedrich-Gerstlacher-Straße 15  
7030 Böblingen 1
- 14.27 Hauptstelle für das Grubenrettungswesen  
der Bergbau-Berufsgenossenschaft, Unterbau  
8126 Hohenpeissenberg/Obb.
- 14.28 Fachausschuß Oberflächenbehandlung  
der Zentralstelle für Unfallverhütung  
und Arbeitsmedizin  
– Prüfstelle –  
Hans-Böckler-Allee 26  
3000 Hannover 1
15. Bundesanstalt für Materialprüfung  
Unter den Eichen 87  
1000 Berlin 45
16. Amtliche Prüfstelle für Feuerlöschmittel  
und -geräte bei der Landesfeuerwehrschule  
Nordrhein-Westfalen  
Wolbecker Straße 237  
4400 Münster
17. FMPA Baden-Württemberg  
Chemisch-Technisches Prüfamt Stuttgart  
Kienestraße 18  
7000 Stuttgart 1
18. DEKRA  
– Prüfstelle für Gerätesicherheit –  
Schulze-Delitzsch-Straße 49  
7000 Stuttgart 81 (Vaihingen)
19. Bergbau-Forschung GmbH
- 19.1 Bergbau-Forschung GmbH  
Hauptstelle für das Grubenrettungswesen  
Franz-Fischer-Weg 61  
4300 Essen 13
- 19.2 Bergbau-Forschung GmbH  
Werkstoff-Technikum  
Franz-Fischer-Weg 61  
4300 Essen 13
20. Staatliche Technische Überwachung Hessen  
Amt Kassel  
– Prüfstelle für technische Arbeitsmittel –  
Knorrstraße 36  
3500 Kassel 1
21. Prüf- und Forschungsinstitut  
für die Schuhherstellung  
Hans-Sachs-Straße 2  
6780 Pirmasens
22. Forschungsinstitut Hohenstein  
– Prüfabteilung für Textilwaren –  
Schloß Hohenstein  
7124 Bönnigheim/Württemberg
23. Westfälische Berggewerkschaftskasse  
Herner Straße 45  
4630 Bochum
- 23.1 Westfälische Berggewerkschaftskasse  
– Seilprüfstelle –  
Institut für Fördertechnik und Werkstoffkunde  
Dinnendahlstraße 9  
4630 Bochum
- 23.2 Westfälische Berggewerkschaftskasse  
Institut für Maschinentechnik  
Herner Straße 45  
4630 Bochum
- 23.3 Westfälische Berggewerkschaftskasse  
Prüfstelle für Grubenbewetterung  
Herner Straße 45  
4630 Bochum
- 23.4 Westfälische Berggewerkschaftskasse  
Bergbau-Versuchsstrecke  
Institut für Explosionsschutz  
und Sprengtechnik  
Beylingstraße 65  
4600 Dortmund 14
24. Staatliches Materialprüfungsamt  
Nordrhein-Westfalen  
Marsbruchstraße 186  
4600 Dortmund 41
25. Germanischer Lloyd (GL)  
Hauptverwaltung Hamburg  
– Prüfstelle für Gerätesicherheit –  
Vorsetzen 32  
2000 Hamburg 11

26. Institut für Feinwerktechnik  
und Biomedizinische Technik  
Dovestraße 6  
1000 Berlin 10
- 26.1 Prüfstelle für orthopädische Hilfsmittel  
– Sicherheitsprüfung –  
Dovestraße 6  
1000 Berlin 10
- 26.2 Prüfstelle für medizinische Geräte  
Dovestraße 6  
1000 Berlin 10
27. Quelle-Institut für Warenprüfung  
Wittkindstraße 26  
8500 Nürnberg 80
28. Otto-Versand  
– Warenprüfung –  
Wandsbeker Straße 3–7  
2000 Hamburg 71
29. ERG Elektrotechnische  
Revisionsgesellschaft mbH  
– Prüfstelle für Gerätesicherheit –  
Stephanienstraße 14  
7500 Karlsruhe 1
30. Kuratorium für Waldarbeit  
und Forsttechnik e. V. (KWF)  
– Prüfstelle für Maschinenschutz –  
Spremberger Straße 1  
6114 Groß-Umstadt
31. Technischer Überwachungs-Verein  
Stuttgart e. V.  
– Prüfstelle für Gerätesicherheit –  
Bernhausen  
Gottlieb-Daimler-Straße 7  
7024 Filderstadt 1
32. Neckermann-Versand AG  
– Warenprüfung –  
Hanauer Landstraße 360–400  
6000 Frankfurt am Main 1
33. Bundesverband der Unfallversicherungsträger  
der öffentlichen Hand e. V. (BAGUV)  
– Prüfstelle –  
Marsstraße 46  
8000 München 2
34. Deutsches Institut für Möbeltechnik e. V.  
Werkstraße 1  
8201 Kolbermoor
35. Versuchs- und Prüfanstalt  
für Werkzeuge Remscheid e. V. (VPA)  
Schützenstraße 57  
5630 Remscheid 1
36. Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB)  
Bundesallee 100  
3300 Braunschweig
37. Technischer Überwachungs-Verein  
Baden e. V.  
– Prüfstelle für Gerätesicherheit –  
Dudenstraße 28  
6800 Mannheim 1
38. Technischer Überwachungs-Verein  
Saarland e. V.  
– Prüfstelle für Gerätesicherheit –  
Saarbrücker Straße 8  
6603 Sulzbach
39. Nordwestdeutsches Institut für Möbel- und  
Materialprüfung (NIMM)  
Paderborner Straße 133  
4930 Detmold
40. Laboratoire National d'Essais – LNE  
1, rue Gaston Boissier  
F-75015 Paris

**Kostenverordnung  
für Amtshandlungen des Deutschen Hydrographischen Instituts  
auf dem Gebiet der Prüfung nautischer Anlagen,  
Geräte und Instrumente**

**Vom 15. Januar 1986**

**Auf Grund**

- des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613) geändert worden ist, und
- des § 3 b Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 13 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist,

jeweils in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

**§ 1**

(1) Das Deutsche Hydrographische Institut erhebt für Amtshandlungen, die der Prüfung von nautischen Anlagen, Geräten und Instrumenten dienen, Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung.

(2) Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und die Gebührensätze ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Auslagen werden gesondert erhoben. Für Auslagen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes kann ein Mindestpauschalsatz von 5,— Deutsche Mark erhoben werden.

(3) Der Eigentümer und der Besitzer des Schiffes tragen die Kosten für eine Überwachungsmaßnahme nach § 16 der Schiffssicherheitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1984 (BGBl. I S. 1089), wenn ein Verstoß gegen die Vorschriften des § 18 Abs. 2 bis 6, des § 19 Abs. 3, des § 20 Abs. 3, der §§ 21 und 22 oder des § 42 Abs. 8 Nr. 4, Nr. 17 oder Abs. 10 Nr. 2 der Schiffssicherheitsverordnung festgestellt wird.

(4) Der Inhaber der Zulassung trägt die Kosten der Nachprüfung nach § 19 Abs. 2 Satz 4 der Schiffssicherheitsverordnung, wenn er gegen die mit der Zulassung verbundenen Auflagen verstößen hat.

(5) Für Amtshandlungen gegenüber der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger werden keine Gebühren erhoben.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 Satz 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt und § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt auch im Land Berlin.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenverordnung des Deutschen Hydrographischen Instituts vom 5. Juli 1977 (BGBl. I S. 1191), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. Mai 1983 (BGBl. I S. 570), außer Kraft.

Bonn, den 15. Januar 1986

**Der Bundesminister für Verkehr  
Dr. W. Dollinger**

**Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
Dr. Christian Schwarz-Schilling**

**Anlage**  
(zu § 1 Abs. 2)

**Gebührenverzeichnis**

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
<b>Prüfung von Magnet-Regel-, Magnet-Steuer- und Magnet-Reservekompassen, Selbststeueranlagen, Magnet-Fernkompaßanlagen und Geräten zur Kursüberwachung</b>		
1	Baumusterprüfung eines Magnet-Regel- oder eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse I	9 000,-
2	Baumusterprüfung	
	a) eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse II oder eines Magnet-Reservekompasses für einen Magnet-Regel- oder einen Magnet-Steuerkompaß der Klasse I oder II	5 300,-
	b) eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse III	3 900,-
	c) eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse IV	2 800,-
3	Baumusterprüfung eines Magnet-Regel- oder eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse I ohne Kompaßstand	5 300,-
4	Baumusterprüfung einer optischen Übertragungseinrichtung für Reflexions- oder Projektionskompasse	750,-
5	Baumusterprüfung einer komplizierten Selbststeueranlage	
	a) mit Magnetkompaß-Kursinformationsgeber	11 050,-
	b) ohne Kursinformationsgeber	9 000,-
6	Baumusterprüfung einer einfachen Selbststeueranlage	
	a) mit Magnetkompaß-Kursinformationsgeber	7 950,-
	b) ohne Kursinformationsgeber	5 800,-
7	Baumusterprüfung eines Zusatzgerätes für Selbststeueranlagen, Magnet-Fernkompaßanlagen und Kursalarmanlagen	760,-
8	Baumusterprüfung einer Magnet-Fernkompaßanlage (ohne Magnetkompaß)	9 550,-
9	Baumusterprüfung einer Kursalarmanlage (ohne Magnetkompaß)	4 250,-
10	Baumusterprüfung eines Magnetkompaß-Kursinformationsgebers (ohne Magnetkompaß)	3 250,-
11	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 1 bis 10 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die	
	a) umfangreich sind und eine Laborprüfung erfordern	40 v. H. der Grundgebühr
	b) einfach sind und eine Laborprüfung erfordern	20 v. H. der Grundgebühr
	c) umfangreich sind und keine Laborprüfung erfordern	10 v. H. der Grundgebühr
	d) einfach sind und keine Laborprüfung erfordern	5 v. H. der Grundgebühr

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
12	Bestimmung der magnetischen Mindestabstände a) eines Einzelgerätes b) eines Einzelgerätes, für das keine Aufmagnetisierung erforderlich ist c) eines Einzelgerätes mit weniger als 50 kg Gesamtmasse d) eines Einzelgerätes mit weniger als 50 kg Gesamtmasse, für das keine Aufmagnetisierung erforderlich ist	850,- 600,- 600,- 400,-
13	Prüfung eines Baumusters eines Magnetkompasses der Klasse A oder B auf Vibrationsfestigkeit	425,-
14	Prüfung der Aufstellung der Magnet-Regel- und Magnet-Steuerkompassen je angefangene Stunde	80,-
15	Prüfung von Selbststeueranlagen vor Verwendung an Bord je angefangene Stunde	80,-
16	Prüfung von Magnetkompassen der Klasse A oder B vor Verwendung an Bord	70,-
17	Beratung zur Beseitigung von Vibrationsstörungen an Bord je angefangene Stunde	80,-

**Regulierung von Magnet-Regel- und -Steuerkompassen,  
Kompensierung von Peilfunkanlagen an Bord**

18	Regulierung eines Kompasses auf Schiffen in Abständen von zwei Jahren, auf Schiffen mit einer Länge über alles a) bis 30 m b) über 30 m bis 60 m c) über 60 m bis 90 m d) über 90 m bis 120 m e) über 120 m bis 200 m f) über 200 m g) Regulierung jeden weiteren Kompasses und Regulierung eines Kompasses mit besonderer Sondenfeldkompensation	150,- 200,- 350,- 450,- 580,- 700,- 110,-
19	Kompensierung einer Peilfunkanlage in Abständen von zwei Jahren auf Schiffen a) bis 1600 BRT/BRZ b) über 1600 BRT/BRZ	420,- 580,-
20	Kompensierung jeder weiteren Frequenz oder Feststellung der Zielfahrtfähigkeit	110,-
21	a) Regulierung eines Kompasses oder Kompensierung einer Peilfunkanlage vor Inbetriebnahme zusätzlich oder zusätzliche Deviationsbestimmung oder Aufnahme der Funkbeschickung b) Regulierung eines Kompasses mit besonderer Sondenfeldkompensation vor Inbetriebnahme zusätzlich	95,- 170,-
22	Benutzung eines Funkbeschickungssenders je angefangene halbe Stunde	25,-
23	Elektrische Regulierung je Komponente zusätzlich	170,-
24	Gegenpeilung Land/Schiff mittels UKW auf besondere Anforderung zusätzlich a) bei Schiffen bis 90 m Länge b) bei Schiffen über 90 m Länge	170,- 230,-
25	Ausrichten von Peileinrichtungen und Kompaßtöchtern (auf besondere Anforderung) je angefangene Stunde	80,-

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
<b>Prüfung von Kreiselkompaßanlagen, Fahrtmeßanlagen, Echolotanlagen und Wendeanzeigern</b>		
26	Baumusterprüfung einer Kreiselkompaßanlage	
	a) der Klasse I und II mit Horizontanzeige	28 750,-
	b) der Klasse I und II ohne Horizontanzeige	23 300,-
27	Baumusterprüfung einer Fahrtmeßanlage	8 250,-
28	Baumusterprüfung einer Echolotanlage	13 150,-
29	Baumusterprüfung eines Wendeanzeigers	3 750,-
30	Baumusterprüfung eines Zusatzgerätes für	
	a) Kreiselkompaßanlagen, Fahrtmeßanlagen und Echolotanlagen, das eine Prüfung an Bord und im Labor erfordert	1 850,-
	b) Kreiselkompaßanlagen, Fahrtmeßanlagen, Echolotanlagen und Wendeanzeiger, das	
	aa) eine Prüfung im Labor erfordert; mit komplizierten Funktionen	830,-
	bb) eine Prüfung im Labor erfordert; mit einfachen Funktionen	750,-
	cc) keine Prüfung an Bord oder im Labor erfordert	470,-
31	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 26 bis 30 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die	
	a) eine Bordprüfung und eine Laborprüfung oder eine Straßenerprobung und eine Laborprüfung erfordern	60 v. H. der Grundgebühr
	b) umfangreich sind und eine Laborprüfung erfordern	40 v. H. der Grundgebühr
	c) einfach sind und eine Laborprüfung erfordern	20 v. H. der Grundgebühr
	d) umfangreich sind und keine Laborprüfung erfordern	10 v. H. der Grundgebühr
	e) einfach sind und keine Laborprüfung erfordern	5 v. H. der Grundgebühr
32	Prüfung einer Kreiselkompaßanlage vor Verwendung an Bord	250,-
33	Prüfung einer Fahrtmeßanlage vor Verwendung an Bord je angefangene Stunde	80,-
34	Prüfung eines Wendeanzeigers vor Verwendung an Bord	140,-
35	Prüfung einer Echolotanlage vor Verwendung an Bord	
	a) der Klasse I und III	500,-
	b) der Klasse II	250,-

**Prüfung von Winkelmeßinstrumenten, Barometern,  
Thermometern und Schiffschronometern**

36	Baumusterprüfung eines Winkelmeßgerätes	2 850,-
37	Baumusterprüfung eines Thermometers	2 650,-
38	Baumusterprüfung eines Barometers oder Barographen	2 850,-
39	Baumusterprüfung eines elektronischen Schiffschronometers	2 450,-

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
40	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 36 bis 39 genannten Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die a) eine Laborprüfung erfordern  b) keine Laborprüfung erfordern	40 v. H. der Grundgebühr  10 v. H. der Grundgebühr
41	Prüfung eines Winkelmeßgerätes vor Verwendung an Bord	100,-
42	Prüfung eines Barometers oder Barographen vor Verwendung an Bord	110,-
43	Prüfung eines Thermometers vor Verwendung an Bord	110,-
44	Prüfung eines Schiffschronometers vor Verwendung an Bord	120,-

**Prüfung von Signalleuchten und Schallsignalanlagen**

45	Baumusterprüfung einer Positionslaterne für die Seeschiffahrt	3 750,-
46	Baumusterprüfung einer Morse-Signalleuchte mit handbetätigtem Signalgeber	4 150,-
47	a) Baumusterprüfung eines Tagsignal- oder eines Suchscheinwerfers  b) Prüfung auf Suchscheinwerfer zusätzlich	4 450,-  880,-
48	Baumusterprüfung einer Manöversignalanlage ohne Pfeife mit handbetätigtem Signalgeber	5 250,-
49	Baumusterprüfung einer Pfeife mit handbetätigtem Signalgeber	4 000,-
50	Baumusterprüfung eines automatischen Signalgebers	2 050,-
51	Baumusterprüfung einer elektrischen Einrichtung mit den entsprechenden Schalleigenschaften einer Glocke und/oder eines Gongs	3 300,-
52	Baumusterprüfung einer Glocke oder eines Gongs	1 380,-
53	Baumusterprüfung einer Signalleuchte für die Binnenschiffahrt	500,-
54	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 45 bis 51 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die a) eine Laborprüfung mit Prüfung auf Seewasser- und Witterungsbeständigkeit erfordern  b) eine Laborprüfung ohne Prüfung auf Seewasser- und Witterungsbeständigkeit erfordern  c) umfangreich sind und keine Laborprüfung erfordern  d) einfach sind und keine Laborprüfung erfordern	40 v. H. der Grundgebühr  25 v. H. der Grundgebühr  10 v. H. der Grundgebühr  5 v. H. der Grundgebühr
55	Lichttechnische Prüfung einer Seenotsignalleuchte	1 400,-
56	Prüfung der Anbringung von Positionslaternen, Schallsignalanlagen und Manöversignalanlagen je angefangene Stunde	80,-

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
<b>Prüfung von Ortungsfunkanlagen, integrierten Navigationsanlagen, tragbaren Funkgeräten und Radarreflektoren</b>		
57	Baumusterprüfung einer Radaranlage a) der Klasse I A und I B b) der Klasse II A und II B c) der Klasse III	10 900,- 9 500,- 7 050,-
58	Baumusterprüfung einer Peilfunkanlage a) der Klasse I b) der Klasse II	8 700,- 7 050,-
59	Prüfung zur Feststellung der nautischen Eignung a) einer Seenotfunkboje b) eines tragbaren Funkgerätes für Rettungsboote und -flöße c) eines Seenotsenders für nicht ausrüstungspflichtige Schiffe	8 600,- 4 400,- 4 850,-
60	Baumusterprüfung einer integrierten Navigationsanlage	19 000,-
61	Baumusterprüfung eines passiven Navigationszusatzgerätes mit elektronischer Datenverarbeitung oder vergleichbaren Einrichtungen a) mit komplizierten Funktionen b) mit einfachen Funktionen	10 900,- 5 850,-
62	Baumusterprüfung einer Hyperbel-Navigationsanlage a) rechnergestützt b) nicht rechnergestützt	16 300,- 13 100,-
63	Baumusterprüfung eines Radarreflektors	4 900,-
64	Baumusterprüfung einer Satelliten-Navigationsanlage	15 400,-
65	Baumusterprüfung eines Zusatzgerätes für Ortungsfunk- und integrierte Navigationsanlagen, das a) eine Prüfung an Bord erfordert b) eine Prüfung im Labor erfordert aa) mit komplizierten Funktionen bb) mit einfachen Funktionen c) keine Prüfung an Bord und im Labor erfordert	2 900,- 2 250,- 1 250,- 660,-
66	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 57 bis 65 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die a) eine Prüfung an Bord erfordern b) eine Prüfung im Labor erfordern c) umfangreich sind und keine Prüfung im Labor erfordern d) einfach sind und keine Prüfung an Bord und im Labor erfordern	60 v. H. der Grundgebühr 40 v. H. der Grundgebühr 10 v. H. der Grundgebühr 5 v. H. der Grundgebühr

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
67	Prüfung einer integrierten Navigationsanlage vor Verwendung an Bord a) mit einfachen Funktionen b) mit komplizierten Funktionen	660,- 1 200,-
68	Prüfung einer Radaranlage vor Verwendung an Bord a) der Klasse I A oder I B b) der Klasse I A mit automatischem Bildauswertegerät c) der Klasse II A oder II B d) der Klasse III	500,- 1 000,- 300,- 235,-
69	Prüfung einer Decca- oder Peilfunkanlage vor Verwendung an Bord	235,-
70	Prüfung der Beeinflussung der Ortungsfunkanlage durch Amateurfunkstellen	150,-
71	Prüfung der Aufstellung von Ortungsfunk- und integrierten Navigationsanlagen je angefangene Stunde	80,-

**Sonstige Amtshandlungen**

72	Umschreibung einer Baumusterzulassung auf einen Dritten	320,-
73	Umschreibung der Genehmigung zur Aufstellung oder Anbringung von Anlagen und Geräten auf einen Dritten	115,-
74	a) Anerkennung von Betrieben b) Verlängerung der Anerkennung c) Abgabe von Prüfmarken je angefangene 50 Stück	300,- 135,- 25,-
75	Prüfung der Änderung der Unterlagen, Angaben und Kennzeichnungen für ein zugelassenes oder zugelassenes und geändertes Baumuster	135,-
76	a) Bauartprüfung nautischer Anlagen, Geräte und Instrumente im Einzelfall  b) Nachprüfung einer bauartzugelassenen Anlage	50 v. H. der Grundgebühr der Baumuster- prüfung  10 v. H. der Grundgebühr der Baumuster- prüfung
77	Ausnahmegenehmigung nach § 8 Schiffssicherheitsverordnung für nautische Anlagen, Geräte und Instrumente, die a) nur eine Prüfung der Unterlagen erfordern b) eine einfache Prüfung im Labor und/oder an Bord erfordern c) eine umfangreiche Prüfung im Labor und/oder an Bord erfordern	100,- 100,- bis 1 000,- 1 000,- bis 4 000,-
78	Anerkennung von Prüfungen anderer Stellen nach § 12 Schiffssicherheitsverordnung, die a) im Einzelfall oder b) allgemein ausgesprochen werden	100,- 240,-
79	Durchführung von Messungen zur elektro-magnetischen Verträglichkeit je angefangene Stunde	80,-

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
--------	--------------------	-------------------------

**Gebühren in besonderen Fällen**

80	Wird die mit der Amtshandlung betraute Person aus Gründen, die der Reeder oder die Schiffsführung zu vertreten hat, zum vereinbarten Zeitpunkt nicht an Bord genommen oder an der Durchführung der Amtshandlung gehindert, beträgt die Gebühr	75 v. H. der Grundgebühr
81	Für die Reise- und Wartezeit vor und nach einer Prüfung an Bord, Kompensierung und Regulierung  je angefangene Stunde höchstens jedoch je Tag	70,- 840,-
82	Für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen (am 24. und 31. Dezember ab 12 Uhr, an allen gesetzlichen Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr)	100 v. H. der Grundgebühr
83	Für Sonntagsarbeit (ab 12 Uhr des Sonnabends bis 24 Uhr des Sonntags)	50 v. H. der Grundgebühr
84	Für Nachtarbeit (von 17 Uhr bis 7 Uhr), soweit nicht bereits Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit erhoben werden	25 v. H. der Grundgebühr
	Die Gebühren nach den Nummern 80 bis 84 werden als Zuschläge erhoben.	

**Gebührenermäßigung**

85	Werden Teilprüfungen anderer Stellen als Nachweis der Erfüllung der Zulassungsanforderungen anerkannt, ermäßigen sich die Gebühren der in den Nummern 5, 6, 9, 11, 26 bis 29, 31, 45 bis 51 und 54 genannten Gebührentatbestände bei der	um 5 v. H.
	a) Prüfung von Bauweise und Schutz	um 10 v. H.
	b) Vibrationsprüfung	um 15 v. H.
	c) Wärme-Kälte- und Feuchteprüfung	um 15 v. H.
	d) Prüfung auf Seewasser- und Witterungsbeständigkeit	um 15 v. H.

**Bekanntmachung  
über den Schutz von Erfindungen auf internationalen Ausstellungen**

**Vom 9. Januar 1986**

Auf Grund des § 3 Abs. 4 Satz 3 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1) wird folgende Ausstellung im Sinne des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Abkommens über internationale Ausstellungen bekanntgemacht:

„EXPO 86 – The 1986 World Exposition on Transportation and Communications – ‘World in Motion’“ – Vancouver, British Columbia, Canada  
(EXPO 86 – Weltausstellung für Verkehr und Kommunikation 1986 – „Welt in Bewegung“)  
vom 2. Mai bis 13. Oktober 1986 in Vancouver, Britisch Kolumbien, Kanada

Bonn, den 9. Januar 1986

**Der Bundesminister der Justiz  
Im Auftrag  
Krieger**

**Bekanntmachung  
über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**

**Vom 14. Januar 1986**

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „Collections-Premieren Düsseldorf mit JUNIOR MODE“  
vom 2. bis 4. Februar 1986 in Düsseldorf
2. „81. Internationale Lederwarenmesse“  
vom 1. bis 4. März 1986 in Offenbach
3. „148. IGEDO mit IGEDO DESSOUS“  
vom 2. bis 5. März 1986 in Düsseldorf
4. „INTERNATIONALE HANDWERKSMESSE MÜNCHEN 1986 – 38. Messe des Handwerks und für das Handwerk“  
vom 8. bis 16. März 1986 in München
5. „149. IGEDO“  
vom 6. bis 8. April 1986 in Düsseldorf
6. „8. Offenbacher Modeforum der Internationalen Lederwarenmesse“  
vom 26. bis 28. April 1986 in Offenbach
7. „Weltausstellung für Verkehr und Kommunikation – EXPO 86“  
vom 2. Mai bis 13. Oktober 1986 in Vancouver, Britisch Kolumbien, Kanada
8. „59. Internationale Landwirtschaftsschau“  
vom 6. bis 13. Mai 1986 in Hannover
9. „CAT '86 – Computer Aided Technologies in Manufacturing – Computerunterstützte Technologien in der Fertigungsindustrie – 2. Internationale Fachausstellung und Anwenderkongreß“  
vom 13. bis 16. Mai 1986 in Stuttgart
10. Collections-Premieren Düsseldorf mit JUNIOR MODE“  
vom 3. bis 5. August 1986 in Düsseldorf
11. „82. Internationale Lederwarenmesse“  
vom 23. bis 26. August 1986 in Offenbach

12. „150. IGEDO mit IGEDO DESSOUS“  
vom 7. bis 10. September 1986 in Düsseldorf
13. „Internationale Fachmesse SCHIFF, MASCHINE,  
MEERESTECHNIK mit Kongreß“  
vom 23. bis 27. September 1986 in Hamburg
14. „GLAS 86 – 9. Internationale Fachmesse Anwen-  
dung, Maschinen, Ausrüstungen“  
vom 24. bis 27. September 1986 in Düsseldorf
15. „INTERKAMA 86 – 10. Internationaler Kongreß  
mit Ausstellungen für Meß- und Automatisierungs-  
technik“  
vom 6. bis 11. Oktober 1986 in Düsseldorf
16. „151. IGEDO“  
vom 19. bis 21. Oktober 1986 in Düsseldorf
17. „EMTEC Trade Days – Europäische Handelsmesse  
der Bootswirtschaft“  
vom 23. bis 24. Oktober 1986 in Hamburg
18. „9. Offenbacher Modeforum der Internationalen  
Lederwarenmesse“  
vom 25. bis 27. Oktober 1986 in Offenbach
19. „hanseboot – 27. Internationale Bootsausstellung  
Hamburg“  
vom 25. Oktober bis 2. November 1986 in Hamburg
20. „K '86 – 10. Internationale Messe Kunststoff + Kau-  
tschuk“  
vom 6. bis 13. November 1986 in Düsseldorf
21. „hogatec 86 – Internationale Fachmesse Hotellerie,  
Gastronomie, Gemeinschaftsverpflegung“  
vom 24. bis 28. November 1986 in Düsseldorf

Bonn, den 14. Januar 1986

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Dr. Kinkel

**Berichtigung  
der Neufassung des Einkommensteuergesetzes 1985**

**Vom 10. Januar 1986**

§ 49 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes  
1985 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni  
1985 (BGBl. I S. 977) muß wie folgt lauten:

„7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 1, soweit  
sie dem Steuerabzug unterworfen werden;“.

Bonn, den 10. Januar 1986

Der Bundesminister der Finanzen  
Im Auftrag  
Dr. Stuhrmann

**Berichtigung  
der Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

Die zweitletzte Zeile der Bekanntmachung zu § 4 des  
Warenzeichengesetzes vom 2. Januar 1986 (BGBl. I  
S. 87) muß vollständig lauten:

„In Vertretung des Staatssekretärs“.

## Bundesgesetzblatt

### Teil II

**Nr. 2, ausgegeben am 15. Januar 1986**

Tag	Inhalt	Seite
7. 1. 86	<b>Gesetz zu dem Dritten AKP-EWG-Abkommen von Lomé vom 8. Dezember 1984 sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen .....</b>	17
9. 12. 85	Bekanntmachung der Projektvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika über Straßenverkehrstechnik und Ablauf- und Planungsforschung .....	165

**Preis dieser Ausgabe:** 18,10 DM (16,50 DM zuzüglich 1,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 18,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

**Nr. 3, ausgegeben am 17. Januar 1986**

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 85	Verordnung über die Inkraftsetzung der Änderungen zu den Regelungen Nr. 2, 17, 25, 30 und 43 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zur Änderung der Regelungen Nr. 2, 17, 25, 30 und 43) .....	169
10. 1. 86	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an die Internationale Tropenholzorganisation .....	171
18. 12. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 .....	197
18. 12. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Haiti über Finanzielle Zusammenarbeit .....	197
19. 12. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen .....	199

*Die Anhänge 1 bis 6 zu der Verordnung vom 21. Dezember 1985 über die Inkraftsetzung der Änderungen zu den Regelungen Nr. 2, 17, 25, 30 und 43 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzesblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzesblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.*

**Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband:** 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.

**Preis des Anlagebandes:** 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

## Verkündigungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger Seite (Nr.) vom	Tag des Inkrafttretens
18. 12. 85 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes 810-1-29	93 (3) 7. 1. 86	8. 1. 86
7. 1. 86 Verordnung Nr. 1/86 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt 9500-4-8-4	189 (5) 9. 1. 86	20. 1. 86
7. 1. 86 Verordnung TSF Nr. 1/86 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	469 (10) 16. 1. 86	15. 2. 86
10. 1. 86 Berichtigung der Lotsverordnung Weser/Jade der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nordwest 8515-10-1-15	469 (10) 16. 1. 86	—

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
--	--

### Vorschriften für die Agrarwirtschaft

2. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3401/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3601/82 über die Mitteilung von Angaben über die Einfuhr und Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Mitgliedstaaten an die Kommission	L 322/1	3. 12. 85
2. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3402/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 563/82 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 für die Feststellung der Marktpreise für ausgewachsene Rinder auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper	L 322/14	3. 12. 85
4. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3416/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1562/85 mit Durchführungsbestimmungen zu den Maßnahmen zur Förderung der Apfelsinenverarbeitung und der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen	L 324/13	5. 12. 85
4. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3417/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3714/84 über die Einzelheiten der Beihilfeewährung für teilentrahmte Milch und teilentrahmtes Milchpulver zu Futterzwecken	L 324/14	5. 12. 85
5. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3430/85 der Kommission zur Festsetzung der Wiegungskoeffizienten für die Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine auf Grund des Beitritts Spaniens und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2050/85	L 326/15	6. 12. 85

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
5. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3443/85 der Kommission zur Festsetzung der Schweinefleischmengen für den Verkauf durch Ausschreibung und zu festen Preisen im Dezember 1985 nach der Verordnung (EWG) Nr. 2858/85 und zur Veröffentlichung der Ergebnisse der Ausschreibung vom 26. November 1985	L 328/5	7. 12. 85
6. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3447/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide durch die Interventionsstellen	L 328/17	7. 12. 85
6. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3451/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtpremie für Schafe	L 328/23	7. 12. 85
9. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3461/85 der Kommission über die Durchführung von Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs	L 332/22	10. 12. 85
9. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3463/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2329/85 über Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Sojabohnen	L 332/27	10. 12. 85
9. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3464/85 der Kommission über die 1985 aus Rumänien einföhrbaren Mengen an Schaf- und Ziegenfleisch-erzeugnissen	L 332/29	10. 12. 85
10. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3472/85 der Kommission über den Ankauf und die Lagerung von Olivenöl durch die Interventionsstellen	L 333/5	11. 12. 85
10. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3473/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3598/83 über die Mitteilung der Notierungen und die Festlegung der Liste der repräsentativen Märkte und Häfen für Fischereierzeugnisse auf Grund des Beitritts von Spanien und Portugal	L 333/10	11. 12. 85
10. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3474/85 der Kommission vom 10. Dezember 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3191/82 hinsichtlich der Liste der repräsentativen Märkte und Einfuhrhäfen für Fischereierzeugnisse infolge des Beitritts von Spanien und Portugal	L 333/16	11. 12. 85
12. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3503/85 der Kommission über die 1985 aus Polen einföhrbaren Mengen an Schaf- und Ziegenfleisch-erzeugnissen	L 335/10	13. 12. 85

**Andere Vorschriften**

28. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3381/85 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einführen bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in der Tschechoslowakei	L 321/72	30. 11. 85
28. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3385/85 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einführen von basischem Chromsulfat mit Ursprung in Jugoslawien	L 321/81	30. 11. 85
18. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3386/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Marokko (1986)	L 327/1	6. 12. 85
18. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3387/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Pflaumenbranntwein „Sljivovica“ der Tarifstelle ex 22.09 c IV a) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Jugoslawien (1986)	L 327/4	6. 12. 85
18. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3388/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Tabake der Tarifstelle ex 24.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Jugoslawien (1986)	L 327/9	6. 12. 85

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
18. 11. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3389/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Weine aus frischen Weintrauben der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1986)	L 327/15	6. 12. 85
18. 11. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3390/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Likörweine der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1986)	L 327/18	6. 12. 85
18. 11. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3391/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1986)	L 327/22	6. 12. 85
18. 11. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3392/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rote Rüben der Tarifstelle ex 07.01 G IV des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1986)	L 327/25	6. 12. 85
18. 11. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3393/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack der Tarifstelle 07.01 S des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1986)	L 327/27	6. 12. 85
18. 11. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3394/85 des Rates zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einführen bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Malta (1986)	L 327/29	6. 12. 85
18. 11. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3395/85 des Rates zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einführen bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Zypern (1986)	L 327/32	6. 12. 85
26. 11. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3396/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 103/76 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte frische oder gekühlte Fische	L 322/1	3. 12. 85
28. 11. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3399/85 der Kommission zur Anpassung bestimmter Verordnungen auf dem Gebiet des Zollrechts im Hinblick auf den Beitritt Spaniens und Portugals	L 322/10	3. 12. 85
4. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3414/85 der Kommission zur Einreichung von Waren in die Tarifstelle 03.01 A I a) des Gemeinsamen Zolltarifs	L 324/11	5. 12. 85
4. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3415/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 137/79 zur Einführung besonderer Methoden zur Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Anwendung der Gemeinschaftsbehandlung auf Fischereierzeugnisse, die von Schiffen der Mitgliedstaaten aus gefangen wurden	L 324/12	5. 12. 85
4. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3418/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen, der Tarifstelle 92.11 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 324/15	5. 12. 85
4. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3419/85 der Kommission über die Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 324/16	5. 12. 85
5. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3431/85 der Kommission zur jährlichen Aktualisierung des Länderverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten	L 326/17	6. 12. 85
5. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3432/85 der Kommission über die statistische Schwelle in der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten	L 326/24	6. 12. 85

## ABI. EG

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	– Ausgabe in deutscher Sprache –	Nr./Seite	vom
--	----------------------------------	-----------	-----

5. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3433/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für andere regenerierte Zellulose der Tarifstelle 39.03 B I b) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 326/25	6. 12. 85	
6. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3444/85 der Kommission über die Einstellung des Sprottenfangs durch Schiffe der Gemeinschaft	L 328/12	7. 12. 85	
6. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3445/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 798/80 über Durchführungsverordnungen für die Vorfinanzierung von Ausfuhrerstattungen und positiven Währungsausgleichsbeträgen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen	L 328/13	7. 12. 85	
6. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3446/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 467/77 über die Methode und den Zinssatz, die bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwenden sind	L 328/15	7. 12. 85	
6. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3448/85 der Kommission über die Einstellung des Plattfischfangs durch Schiffe unter französischer Flagge	L 328/20	7. 12. 85	
6. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3449/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Polyäthylen der Tarifstelle 39.02 C I des gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 328/21	7. 12. 85	
6. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3450/85 der Kommission über die Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe der Gemeinschaft	L 328/22	7. 12. 85	
5. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3453/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für 2'-tert-Pentylanthrachinon der Tarifstelle ex 29.13 F des Gemeinsamen Zolltarifs	L 332/1	10. 12. 85	
5. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3454/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Güteklassen von Ferrochrom der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs	L 332/3	10. 12. 85	
5. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3455/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Süßkirschen, hellfleischig, in Alkohol eingelegt, zur Herstellung von Schokoladenwaren der Tarifstelle ex 20.06 B I e) 2 bb) des Gemeinsamen Zolltarifs	L 332/6	10. 12. 85	
5. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3456/85 des Rates zu Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Boysenbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker, für jegliche Verarbeitung, ausgenommen zum Herstellen von vollständig aus Boysenbeeren bestehender Konfitüre, der Tarifstelle ex 08.10 D des Gemeinsamen Zolltarifs	L 332/9	10. 12. 85	
6. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3459/85 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Ausgleichsentschädigung für Atlantik sardinen	L 332/16	10. 12. 85	
6. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3460/85 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Ausgleichsentschädigung für Mittelmeersardinen	L 332/19	10. 12. 85	
9. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3462/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3184/83 über die Vorschubregelung für die vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben	L 332/25	10. 12. 85	
9. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3466/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Methenamin (Hexamethylentetramin) der Tarifstelle 29.26 B II a) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Rumänien, dem die in Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 332/31	10. 12. 85	

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

**Bundesgesetzblatt Teil I** enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

**Bundesgesetzblatt Teil II** enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 89.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1985

Auslieferung ab Februar 1986

**Teil I: 17,20 DM**

(2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

**Teil II: 17,20 DM**

(2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

7 % MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

**Hinweis:** Einbanddecken für Teil I und Teil II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

**Achtung:** Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor Bestellaufgabe zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag auf Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1985 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II liegen einer der nächsten Ausgaben des Bundesgesetzblattes 1986 Teil I bzw. Teil II im Rahmen des Abonnements bei.

**Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.**

**Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1**